

Positionspapier

zum Entwurf eines Staatsvertrages über das Lotteriewesen in Deutschland

6. Juni 2003

Der geplante Staatsvertrag hat primär zum Ziel, das System der privat angebotenen Lotterien zu reglementieren und die vorhandenen landesrechtlichen Regelungen auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Erfasst werden „öffentliche Glücksspiele“, d.h. solche Spiele, bei denen die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt und ein Entgelt verlangt wird. Die offene Definition von „Entgelt“ führt dabei dazu, dass nicht nur Gewinnspiele zur Erzielung von Einnahmen aus den Einsätzen, sondern auch Gewinnspiele der werbenden Wirtschaft und der Medienanbieter in den Anwendungsbereich des Staatsvertrages fallen würden.

I.

Die genannten Verbände wenden sich mit Nachdruck dagegen, dass die seit langem im Markt eingeführten Gewinnspiele künftig als Glücksspiele unzulässig wären. Die zur Attraktivitätssteigerung der Produkte und Inhalte angebotenen Gewinnspiele sind ein Bestandteil der Medien und der werbenden Wirtschaft und somit relevante Elemente der auch politisch erwünschten Angebotsvielfalt.

II.

Aus Sicht der Verbände besteht zum einen Klarstellungsbedarf in Bezug auf solche Gewinnspiele, die eine Teilnahme über Telefonmehrwertdienste und Sonderrufnummern anbieten. Nach der Definition des Staatsvertrags ist „Entgelt“ alles, was der Spieler aufwenden muss, um mitspielen zu können. Ausgenommen sind lediglich die Kosten für die bloße Übermittlung der Willenserklärung zur Spielteilnahme durch einen Dritten. Für die Verbände stellt sich die Frage, ob diese Ausnahmeregelung auch die Kosten für einen Gewinnspielzugang über Telefonmehrwertdienste und Sonderrufnummern erfasst oder ob solche Aufwendungen zukünftig als Entgelt im Sinne der Vorschrift gelten sollen. Im zuletzt genannten Fall bedürfte der Staatsvertrag vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zum strafrechtlichen Glücksspielverbot dringend einer Einschränkung. Nach ständiger Rechtsprechung liegt ein „Einsatz“ für ein Glücksspiel – in Abgrenzung zum bloßen Unterhaltungsspiel – nur dann vor, wenn die für die Teilnahme notwendigen Aufwendungen „nicht ganz unbedeutend“ sind. Aus diesem Grund



sollte der Staatsvertrag, sofern die Kosten für die Inanspruchnahme von Telefonmehrwertdiensten und Sonderrufnummern nicht schon unter die genannte Ausnahmeregelung fallen, in diesem Zusammenhang entstandene „unbeträchtliche Übermittlungskosten“ vom Entgeltbegriff ausnehmen.

Die Kosten der im Rahmen von Telefonmehrwertdiensten und Sonderrufnummern angebotenen Gewinnspiele dürften regelmäßig nicht die erforderliche Beträchtlichkeitsschwelle überschreiten. Die Praxis, Gewinnspiele über Telefonmehrwertdienste und Sonderrufnummern anzubieten, ist seit Jahren eingeführt und wird von Wirtschaft und Verbrauchern auf vielfältige Weise genutzt. Im Vertrauen auf die bislang geltenden Vorgaben haben Netzbetreiber und Diensteanbieter Infrastrukturen aufgebaut und erhebliche Investitionen getätigt, um entsprechende Angebote für den Verbraucher einzurichten, die in der Praxis sehr gut angenommen werden. Insoweit besteht aus Sicht der Verbände ein Vertrauenstatbestand, den die geplanten Regelungen des Lotteriestaatsvertrages nicht berücksichtigen.

III.

Zudem muss der geplante Staatsvertrag in Bezug auf das sog. „versteckte Entgelt“ nach Auffassung der Verbände eine Einschränkung erfahren. Entsprechend der strafrechtlichen Beurteilung von Glücksspielen erfasst die Definition von „Entgelt“ auch versteckte Entgelte, die z.B. in der Kopplung der Teilnahme am Spiel mit dem entgeltlichen Erwerb einer Sache, eines Rechts oder einer Dienstleistung liegen können. Allerdings würde der Vorschlag in seiner jetzigen Fassung dazu führen, dass auch vom Zufall abhängige Gewinnspiele z.B. in Zeitungen und Zeitschriften, die trotz der Notwendigkeit des vorherigen Kaufs des Printprodukts regelmäßig als straf- und wettbewerbsrechtlich unbedenklich gelten, in Zukunft als „Glücksspiele“ verboten wären. Indes ist anerkannt, dass solche Gewinnspiele als Unterhaltungsstoff zum redaktionellen Teil der Printmedien gehören und damit Bestandteil des Leistungswettbewerbs selbst sind. Entsprechendes gilt auch für Gewinnspiele in anderen Medienformen wie z.B. im Internet. In diesem Zusammenhang verweisen die Verbände auf § 4 Nr. 6 UWG-Gesetzentwurf, der eine dementsprechende Ausnahme vom Kopplungsverbot vorsieht, wenn das Spiel „naturgemäß“ mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden ist. Eine derartige Ausnahmeregelung ist aus Sicht der Verbände auch für den geplanten Staatsvertrag zwingend erforderlich.

Im Übrigen sollte generell klargestellt werden, dass ein mit dem Warenabsatz gekoppeltes Gewinnspiel kein Glücksspiel im Sinne des Staatsvertrages ist. In diesen Fällen findet kein für das Glücksspiel kennzeichnender Austausch zwischen einem

Einsatz und einer Gewinnchance statt, vielmehr handelt es sich um einen Austausch zwischen einer Ware bzw. Dienstleistung und einem Entgelt, der lediglich durch das Gewinnspiel gefördert wird. Dies mag zwar lauterkeitsrechtlich relevant sein, sofern eine alternative Teilnahmemöglichkeit fehlt. Eine Ausweitung des Straf- und Ordnungsrechts ist insoweit jedoch nicht angezeigt.

IV.

Schließlich sollten im Staatsvertrag grundsätzlich die seit Jahren etablierten Modelle und technischen Entwicklungen sowie die zeitgemäßen Kommunikationsformen, -bedürfnisse und -erwartungen unserer Gesellschaft Berücksichtigung finden. Der Staatsvertrag enthält an verschiedenen Stellen eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung der Online- gegenüber der Offlinewelt, die von den Verbänden abgelehnt wird. Dies gilt z.B. für das Verbot der interaktiven Teilnahme an grundsätzlich genehmigungsfähigen privaten Lotterien.

V.

Der Staatsvertrag gefährdet in seiner jetzigen Fassung die wirtschaftliche Tätigkeit insbesondere der Medien-, Werbe- und Telekommunikationsbranche beim Einsatz etablierter Angebotsformen. Nicht zuletzt aufgrund der schlechten konjunkturellen Entwicklung würde dies eine existentielle Gefährdung der betroffenen Unternehmen nach sich ziehen und zudem zu Mindereinnahmen sowie Belastungen der jeweiligen Länderhaushalte führen.